

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	5 (1886)
Artikel:	Zur Frage der Eheschliessung in der Schweiz
Autor:	Müller, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage der Eheschliessung in der Schweiz.

Von Advocat E. Müller in Winterthur.

In den Ausführungen von Herrn Professor König in Bern über „Konflikte der Ehegesetzgebung“ im ersten Heft von Bd. V der „Zeitschrift für schweiz. Recht“ bin ich auf eine Stelle gestossen, die mir Bedenken verursacht hat. Auf Seite 15 wird ausgeführt, das Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante im schweiz. Gesetz beziehe sich nur auf Schweizer, die in der Schweiz die Ehe eingehen, nicht aber auch auf Ausländer, welche sich bei uns verehlichen. Diese Auslegung steht schon in einem gewissen Widerspruche mit einer Ausführung, die unmittelbar vorhergeht. Es wird dort auf das englische Recht verwiesen, nach welchem die Ehe zwischen Ehemann und Schwester seiner verstorbenen Frau, Oheim und Nichte, Tante und Neffe absolut verboten sei, und dabei ausdrücklich bemerkt, dieses Verbot habe nur einen territorialen Charakter, denn es beziehe sich nicht auf die Staatsbürger als solche, sondern auf alle diejenigen Personen, welche im Staatsgebiet domiciliert sind, gehören sie nun diesem oder jenem Staate an. Ich frage mich nun: warum sollte es mit dem schweiz. Gesetz anders gehalten werden? Auch das schweiz. Gesetz stellt nur diejenigen formellen und materiellen Bedingungen auf, welche von denjenigen zu erfüllen sind, welche auf schweiz. Territorium die Ehe eingehen wollen. Es enthält ja in Art. 25 die ausdrückliche Bestimmung, dass die im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossenen Ehen, und zwar gerade diejenigen der Schweizer, in dem Gebiet der Eidgenossenschaft anerkannt werden sollen. Das nach schweiz.

Recht aufgestellte Verbot hat also auch nur territorialen Charakter, solchen aber dann unbedingt, d. h. es bezieht sich auf alle in der Schweiz Domicilirte, die sich hier verheiraten wollen.

Aber noch andere Gründe sprechen dafür, dass der in der Schweiz domicilirte Ausländer voll und ganz unserem Gesetz unterworfen ist. Schon der Wortlaut des Gesetzes lässt eine andere Deutung schwerlich zu. Der Artikel 31 bestimmt, dass, um zum Verkündungsacte schreiten zu können, die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sein müssen, also gerade auch die in Art. 27 und 28 aufgestellten, und dass zu diesem Behufe Schriften vorgelegt werden müssen, aus welchen der Civilstandsbeamte ersehen kann, ob wenigstens ein Theil der materiellen Erfordernisse zur Eingehung der Ehe, wie z. B. das Alter, vorhanden sei. Für die Ausländer kommt aber zu Allem dem noch etwas Weiteres hinzu, nämlich sie müssen noch eine Erklärung der auswärtigen zuständigen Behörde beibringen, dahin gehend, die Ehe werde auch in ihrem Heimatlande mit allen ihren Folgen anerkannt. Aber alle andern Voraussetzungen müssen auch bei den Ausländern zu treffen, um hier eine Ehe eingehen zu können; auch auf sie sind die Art. 26, 27 und 28 anwendbar. Schon der Umstand spricht gegen eine andere Annahme, dass die Ausländer sonst besseren Rechtes in der Schweiz wären als die Schweizer selbst. Ohne dass es im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, darf nicht angenommen werden, die allgemeinen Voraussetzungen für Verkündung und Eingehung der Ehe haben auf Ausländer keinen Bezug; eine solche Präsumtion ist unzulässig. Oder wenn man die Anwendbarkeit der Bestimmung von Art. 28, 2a auf die Ausländer bestreitet, also behauptet, das Verbot der Verehelichung bei einem bestimmten Verwandtschaftsgrad (wie zwischen Oheim und Nichte u. s. f.) beziehe sich nicht auf sie, so wird man in gleicher und konsequenter Weise sagen müssen, dass z. B. die Altersbestimmung des Art. 27 oder die Schlussbestimmung von Art. 28 (Wartezeit der Wittwe) bei einer Verehelichung zwischen

Ausländern bei uns nicht anwendbar seien, dass Ausländer bei uns z. B. mit 17 resp. 15 Jahren heiraten dürfen, dass eine Wittwe nicht den Ablauf der 300 Tage nach Auflösung der früheren Ehe abzuwarten habe, wenn nur die Erklärung der auswärtigen Behörde vorliege. Diese soll für uns in der Schweiz Gesetz und Recht machen!

Eine solche Consequenz wird und will aber gewiss Niemand ziehen; sie könnte zu für uns geradezu anstössigen Verhältnissen führen und warum? Die Art. 27 und folgende, welche die Voraussetzungen zur Eingehung der Ehe bestimmen, sind zwingender Natur. Sie sind nicht rein privatrechtlichen, sondern zu einem grossen Theil öffentlich-rechtlichen Charakters. Sie beruhen auf dem bei uns herrschenden Rechtsbewusstsein und unserer moralischen Ueberzeugung. Sie sind nicht der Disposition der Parteien unterstellt, und wir können daher auch nicht zulassen, dass sie durch irgend eine Erklärung einer fremden Behörde, welche vielleicht ein anderes Rechtsbewusstsein hat, bei Seite geschoben werde. Aus solchem Charakter jener Vorschrift folgt daher, dass die Bestimmung des Art. 28 für alle hier domicilirten Personen, also auch für die Ausländer massgebend ist, dass letztere bei uns also auch keine Ehe eingehen können, wenn sie in einem verwandtschaftlichen Verhältniss stehen wie Oheim und Nichte u. s. w.

Auch Herr Prof. König anerkennt diesen Charakter jener Bestimmungen auf pag. 14, indem er von Ehehindernissen spricht, welche das schweiz. Gesetz als öffentliche, trennende anerkenne, und führt in richtiger Folge davon aus, es könne nicht nur dem heimatlichen Staate nicht zugemuthet werden, jede im Auslande von seinen Angehörigen abgeschlossene Ehe anzuerkennen, er dürfe deren Gültigkeit nach Massgabe seiner eigenen zwingenden Gesetzesbestimmungen prüfen, sondern es müssen auch die Bestimmungen des Abschlussortes in Berücksichtigung gezogen werden, wenn sie absolut gebietender Natur seien. Dann aber macht er — ich könnte mir sonst nicht vorstellen, wie er zu dem von mir bestrittenen Satze kommt — eine Unterscheidung zwischen denjenigen

Ehehindernissen, welche allgemein in allen civilisirten Staaten als solche anerkannt werden, wie z. B. das Bestehen einer Ehe, Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie und dergleichen, und solchen, die nur einzelnen Staaten eigenthümlich sind, wie gerade das Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, Schwager und Schwägerin u. s. f., und legt den ersten absolut gebietenden Charakter bei, den andern aber nicht. Im schweiz. Gesetz finden wir aber nirgends eine solche Unterscheidung gemacht, in Art. 28 werden alle Hindernisse unmittelbar nach einander aufgezählt, und es sind dieselben daher auch alle von der gleichen rechtlichen Natur und Bedeutung. Wenn die einen öffentlich-rechtlicher und zwingender Natur sind, so sind es auch die andern.

Auch im Handbuch für die Civilstandsbeamten finde ich keine andere Ansicht ausgedrückt.

Man vergleiche für die vorliegende Controverse: Léon Petitpierre, *des conditions des formalités du Mariage etc.* Genfer Doktor-dissertation, 1884. Indem der Verfasser betreffend die Ehehinderung wegen Verwandtschaft zwischen absoluten und relativen Hindernissen unterscheidet und in Bezug auf erstere territoriale, in Bezug auf letztere persönliche Rechtsanwendung fordert (S. 53), constatiert er, dass nach heutigem Rechte absolute Hindernisse über den zweiten Grad der Seitenverwandtschaft hinaus nur vorkommen: in der Schweiz betreffend Oheim und Nichte, Tante und Neffe; in Spanien bis zum vierten Grad in den Gebieten des canonischen Rechtes; und in England bis zum dritten Grade (S. 56). Die anderen Staaten bezeichnen solche weitere Verwandtschaft wohl auch gelegentlich als Ehehinderniss, gestatten aber Dispens, bezeichnen das Ehehinderniss also bloss als ein relatives. Die Abhandlung giebt mithin dem schweizerischen Rechte dieselbe Bedeutung, wie sie von der mitgetheilten Einsendung angenommen wird, dass nämlich das Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte etc. im schweizerischen Rechte absolut zwingenden Charakters sei und auf alle in der Schweiz zum Abschluss gelangenden Ehen angewendet werden müsse.

Die Redaktion.
